

SATZUNG

des Bauernverbandes Ostvorpommern e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Bauernverband Ostvorpommern e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Anklam und wird eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Anklam.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Verbandes

I.

- (1) Der Bauernverband Ostvorpommern e. V. (im folgenden Verband oder Bauernverband genannt) ist ein freier Zusammenschluss des landwirtschaftlichen Berufsstandes sowie der dem Berufsstand nahe stehenden Personen, Vereinen und Wirtschaftsvereinigungen.
- (2) Der Verband arbeitet unabhängig. Er ist unparteilich und überkonfessionell. Der Bauernverband setzt sich für eine vielfältig strukturierte, wettbewerbsfähige Landwirtschaft bei Chancengleichheit aller Unternehmensformen ein.
- (3) Der Bauernverband vertritt die allgemeinen agrarpolitischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen, bildungspolitischen, kulturellen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Parlament und Regierung, Behörden, den verschiedenen administrativen und legislativen Vertretern im Landkreis, anderen Berufsgruppen, Vereinigungen und Institutionen. Der Bauernverband setzt sich für die Erhaltung der Natur und Umwelt des ländlichen Raumes und der natürlichen Lebensgrundlage der Landwirtschaft ein. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

II In der Region nimmt der Bauernverband insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- (1) Förderung und Unterstützung landwirtschaftlicher Unternehmen mit dem Ziel, ihre Wirtschaftlichkeit nachhaltig zu sichern. Vor allem durch aktive Einflussnahme, Mitsprache und Mitarbeit bei agrarpolitischen, strukturpolitischen, wirtschaftlichen und ökologischen Entscheidungen, die die Interessen der Mitglieder betreffen, ist dies zu gewährleisten.

- (2) Förderung und Unterstützung von Initiativen und Aktivitäten dem Berufsstand nahe stehende Vereine, Institutionen und Organisationen, die einer breiten Entwicklung des ländlichen Raumes dienen. Ziel soll wirtschaftliche Stabilisierung und Profilierung sowie eine zukunftssichere Gestaltung des natürlichen und sozialen Lebensraumes sein.
- (3) Förderung von Initiativen der Mitglieder zum Aufbau bzw. zur Beteiligung an landwirtschaftlichen Handels-, Service-, Verarbeitungs- und Absatzkapazitäten sowie Erzeugergemeinschaften.
- (4) Vermittlung von Dienstleistungsangeboten für die Mitglieder in betriebswirtschaftlichen, produktionstechnischen, steuerlichen und sozialen Belangen. Entsprechend den Möglichkeiten der Geschäftsstelle kann durch sie die Dienstleistung auch selbst erbracht werden.
- (5) Unterstützung bei der Ausbildung des Berufsnachwuchses, bei der Weiterbildung und vielfältiger Fortbildung der Mitglieder und Ihrer Betriebsangehörigen.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat
 - ordentliche Mitglieder
 - assoziierte Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Der Bauernverband ist Mitglied des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Landesbauernverband). Die ordentlichen Mitglieder des Bauernverbandes Ostvorpommern e. V. sind gleichzeitig Mitglieder des Landesbauernverbandes. Die ordentlichen, assoziierten und fördernden Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 4 - Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliches stimm- und wahlberechtigtes Mitglied des Bauernverbandes Ostvorpommern e. V. kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden:
 - die Eigentümer und/oder Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines gartenbaulichen Betriebes oder einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ist,
 - oder Landwirt(in) und/oder Inhaber(in) eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines gartenbaulichen Betriebes ist,

- oder die persönlich haftende Gesellschafter und/oder Miteigentümer einer juristischen Person sind, die ein landwirtschaftliches Unternehmen betreibt und bereits Mitglied im Verband ist.
Juristische Personen werden durch ihren gegenüber dem Bauernverband benannten Bevollmächtigten vertreten.
- (2) Wählbar für die Organe des Verbandes sind natürliche Personen:
- die selbst ordentliches Mitglied entsprechend Abs. 1 sind oder
 - die von juristischen Personen, die ordentliches Mitglied entsprechend Abs. 1 sind, als Bevollmächtigter/Vertreter benannt werden.
- (3) Verliert eine natürliche Person, die in ein Organ des Bauernverbandes gewählt wurde, während der Amtszeit die Voraussetzungen zur Wählbarkeit gemäß Abs. (2) und entzieht ihr die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung das Vertrauen, so erlischt damit ihr Mandat.

§ 5 - Assoziierte Mitglieder

- (1) Assoziierte Mitglieder können andere Verbände der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus, der Binnenfischerei sowie mit diesen Zweigen eng verbundene Verbände werden, sofern dies mit dem Verbandszweck vereinbar ist.
- (2) Die assoziierten Mitglieder werden im Bauernverband durch ein vertretungsbefugtes Mitglied des jeweiligen Verbandes vertreten und sie nehmen mit beratender Stimme an den Veranstaltungen des Bauernverbandes teil. Der Vorstand legt eine Beitrittsgebühr für assoziierte Mitglieder fest.

§ 6 - Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen mit beratender Stimme aufgenommen werden, die Förderer der Landwirtschaft sind oder ihr nahe stehen und den festgelegten Beitrag entrichten.

§ 7 - Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung des bäuerlichen Berufsstandes, des Bauernverbandes oder allgemein um die Förderung der Landwirtschaft besonders verdient gemacht haben.
- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung des Bauernverbandes.

- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit, besitzen jedoch die Rechte der ordentlichen Mitglieder, d. h. Stimm- und Wahlrecht.

§ 8 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Bauernverbandes.
- (2) Der Antragsteller ist innerhalb von 2 Wochen nach der Entscheidung durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich über das Entscheidungsergebnis in Kenntnis zu setzen.
- (3) Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig über den Antrag entscheidet.

§ 9 - Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht:
 - auf Förderung seiner Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsmäßigen Beschlüsse der Verbandsorgane,
 - an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
 - Vorschläge und Hinweise zur Arbeit des Verbandes zu unterbreiten,
 - Leistungen und Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 1 haben das Recht, Kandidaten für die zu wählenden Vereinsorgane vorzuschlagen.
- (3) Ordentliche Mitglieder im Sinne § 4 Abs. 1 und 2 haben das Recht, in die Vereinsorgane gewählt zu werden.

§ 10 - Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Verbandsorgane umzusetzen,
- sich für die Belange des Berufsstandes engagiert einzusetzen und sich an der Verbandsarbeit zu beteiligen,
- die zur Ermittlung der Beiträge notwendigen Grundlagen der Geschäftsstelle mitzuteilen und die festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung fristgemäß zu entrichten.

§ 11 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt aus dem Bauernverband
 2. Ausschluss aus dem Bauernverband

3. Tod natürlicher Personen/ Auflösung juristischer Personen oder von Personengesellschaften
 4. Auflösung des Mitgliedsverbandes.
- (2) Der Austritt aus dem Bauernverband ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - dem Zweck des Verbandes zuwider handelt oder die Belange seiner Mitglieder in satzungswidriger Weise verletzt,
 - in wiederholten Fällen die Verbandsbeschlüsse nicht beachtet,
 - die festgesetzten, fälligen Beiträge trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 - das Ansehen des Berufsstandes schädigt.

Erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand, so kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang bei der Mitgliederversammlung Beschwerde gegen den Ausschluss erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Mitgliedschaft.

§ 12 - Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes in Form von natürlichen Personen können aus schwerwiegenden persönlichen Gründen ein zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
- (2) Im Sinne einer Vereinsstrafe kann vom Vorstand gegenüber einem Mitglied, welches seine Pflichten im Sinne des § 10 nicht erfüllt, ein Ruhen der Mitgliedschaft ausgesprochen werden.
- (3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Widerspruch einlegen. Die endgültige Entscheidung obliegt gemeinsam dem Vorstand und der Revisionskommission.
- (4) Während der Ruhezeit kann das Mitglied seine Rechte im Verband nicht wahrnehmen. Gleichzeitig ruhen die vom Mitglied ausgeübten Ämter in Organen des Verbandes.

§ 13 - Organe des Bauernverbandes

Die Organe des Bauernverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- die Revisionskommission.

§ 14 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Bauernverbandes Ostvorpommern e. V.

- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich grundsätzlich aus allen Mitgliedern des Bauernverbandes zusammen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich einmal zusammen.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Außerordentliche Mitgliederversammlung können einberufen werden:

- wenn mehr als zwei Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder des Bauernverbandes dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen,
 - wenn die Revisionskommission Unzulänglichkeiten feststellt,
 - wenn durch den Landesbauernverband dazu dringende Empfehlungen gegeben werden oder anderweitige außergewöhnliche Umstände das erfordern.
- Zu den ordentlichen oder außerordentlichen Versammlungen ist mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden und nach Möglichkeit soll eine Bekanntmachung in der regionalen Presse erfolgen.

- (4) Die Mitgliederversammlung berät die Aufgaben und Dokumente des Bauernverbandes zur Wahrnehmung der berufsständischen Interessen für den Wahlzeitraum und fasst entsprechende Beschlüsse.

Dazu gehören:

- die Änderung und Ergänzung der Satzung
- die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- die Beitragsordnung
- die Wahlordnung mit Festlegung der zahlenmäßigen Stärke des Vorstandes lt. § 15 Abs. 1
- der Geschäftsbericht und die Verwendung sowie die Abrechnung der finanziellen Mittel
- die Auflösung, Liquidation oder Fusion des Bauernverbandes und
- sonstige Angelegenheiten des Verbandes, die vom Vorstand nicht allein entschieden werden können.

Die Mitgliederversammlung wählt alle 4 Jahre den Vorstand und die Revisionskommission. Die gewählten Organe bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten zur Landesversammlung des Landesbauernverbandes sowie die Mitglieder zum Präsidium des Landesbauernverbandes.

- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist durch den Versammlungsleiter am Beginn der Versammlung zu benennen.

- (6) Wahlen und Abstimmung
1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für einen Beschluss die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderung bzw. Ergänzung der Satzung des Bauernverbandes bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in den Gremien des Bauernverbandes offen durch Handzeichen oder geheim mit Stimmzettel. Eine Abstimmung in geheimer Wahl ist durchzuführen, wenn mehr als ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das verlangen.
 4. Wahlen zum Vorstand und zur Revisionskommission sind prinzipiell geheim durchzuführen.

§ 15 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 8 Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren.
- (2) Einer der stellvertretenden Vorsitzenden wird zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Bauernverbandes auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Er organisiert im Interesse der Mitglieder eine aktive und konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Einrichtungen, Institutionen und Anstalten und wirkt mit ihnen kameradschaftlich auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils zusammen.
- (5) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand bestellt die Geschäftsführung und legt die dazu erforderlichen Modalitäten fest.
- (7) Der Vorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle des Bauernverbandes aus und schließt mit den Mitarbeitern Arbeitsverträge ab.
- (8) Der Vorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich geladen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die Stimme des versammlungsleitenden Stellvertreters.
- (10) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Inhalt, Zeitpunkt und Art der Einladung
 - Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - Name des Sitzungsleiters,
 - Beratungsinhalt und Ergebnisse,
 - Wortlaut der Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 - Geschäftsführender Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- der Vorsitzende des Vorstandes,
 - die zwei Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - der Geschäftsführer des Bauernverbandes mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Sie vertreten jeweils zu zweit den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Dem Geschäftsführer können für bestimmte Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilt werden.

§ 17 - Die Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission ist das von der Mitgliederversammlung gewählte Kontrollorgan. Sie besteht aus 3 natürlichen Personen und wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Revisionskommission wählen aus Ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Kontrolle unterliegen besonders die Einhaltung der Satzung, der Finanzwirtschaft und der Beschlüsse der Verbandsorgane.
- (4) Die Revisionskommission hat im Geschäftsjahr mindestens eine Überprüfung der Geschäftsführung vorzunehmen. Sie prüft die Jahresberichte des Vorstandes und der Geschäftsstelle und legt der Mitgliederversammlung darüber einen Revisionsbericht vor.
- (5) Stellt die Revisionskommission Unregelmäßigkeiten bei der Geschäftsführung oder Abweichungen bei der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes fest, so hat sie den Vorstand aufzufordern, diese unverzüglich abzustellen. Kommt der Vorstand dem Ersuchen nicht nach oder sind die festgestellten Mängel in der Geschäftsführung erheblich, so ist die Revisionskommission berechtigt und verpflichtet, eine unverzügliche Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

- (6) Die Revisionskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorsitzende der Revisionskommission hat das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist entsprechend informatorisch einzuladen.

§ 17a - Aufwandsentschädigung und Vergütungsanspruch

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission arbeiten ehrenamtlich. Sie können einen Auslagenersatz sowie eine pauschale Vergütung für Zeitversäumnis erhalten. Der Vorstand hat eine diesbezügliche Entschädigungsordnung zu erarbeiten, die von der Revisionskommission zu bestätigen ist.

§ 18 - Fachausschüsse

Für bestimmte Aufgabengebiete können vom Vorstand des Bauernverbandes ständige oder zeitweilige Fachausschüsse gebildet werden. Diese Ausschüsse haben beratende Funktion. Zu den Sitzungen der Ausschüsse können fachkundige Personen außerhalb des Verbandes hinzugezogen werden.

§ 19 - Die Geschäftsstelle

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des Bauernverbandes wird am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (2) Der Geschäftsführer wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestellt und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes teil. Er führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstandes. Der Geschäftsführer ist für die Finanzwirtschaft und die Vermögensverwaltung verantwortlich.
- (3) Die Geschäftsstelle arbeitet auf der Grundlage einer durch den geschäftsführenden Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.

§ 20 - Finanzierung des Bauernverbandes

Der Verband finanziert sich aus:

- Beiträgen der Mitglieder laut Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird,
- Spenden, Schenkungen.

§ 21 - Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dafür ist die Anwesenheit von mindestens 75 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist mindestens 3 Monate später erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss ist über die Verwendung des Vermögens des Bauernverbandes ein Beschluss zu fassen, der die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ausschließt.
- (3) Bei einer Liquidation bestellt die Mitgliederversammlung den bzw. die Liquidatoren.

§ 22 - Inkrafttreten und sonstige Regelungen

- (1) Die vorstehende Satzung wird auf der Mitgliederversammlung des Bauernverbandes Ostvorpommern e.V. beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Soweit in dieser Satzung Formulierungen für Personen in maskuliner Form verwendet werden (z.B. der Vorsitzende) sind damit gleichzeitig und gleichwertig auch weibliche Personen gemeint und bezeichnet.

Anklam, 27.02.2014